

-S A T Z U N G -

des Vereins

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lingerhahn e.V.“

§ 1 - NAME UND SITZ

Der Verein „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lingerhahn e.V.“ hat seinen Sitz in 56291 Lingerhahn.

§ 2 - RECHTSFORM

Der Verein ist im Vereinsregister unter **VR 20023** eingetragen.

§ 3 - ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist, das Interesse an der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Lingerhahn zu wecken und zu vertiefen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a) Die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Lingerhahn.
- b) Die Öffentlichkeitsarbeit wie z. B. Durchführung von Werbe- und Informationsveranstaltungen.
- c) Die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen.

Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Der Verein hat keine Entscheidungsbefugnis in die Belange der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

§ 4 - MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes werden, die für die Ziele des Vereins eintritt und sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen nicht mehr unterstützt, ihnen zuwiderhandelt oder trotz wiederholten Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht mehr entrichtet.

Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung. Bis deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft im Verein rechtfertigt nicht den Anspruch von Leistungen durch die Einsatzabteilung als öffentliche Einrichtung.

§ 5 - BEITRÄGE

Die jährlich zu zahlenden Beiträge werden durch die Generalversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Beitritt erfolgt.

Sie endet mit dem Tag, an dem das Mitglied seinen Austritt aus dem Verein erklärt, durch Ausschluß oder durch Tod.

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 - ORGANE

- a) Vorstand
- b) Generalversammlung

§ 7 - VORSTAND

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzendem
- b) stellv. Vorsitzendem
- c) Schriftführer
- d) Kassierer

Auf Beschluss der Generalversammlung kann der Vorstand bei Bedarf um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden.

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Generalversammlung ehrenamtlich.

Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kann ein Vorstandsmitglied durch Austritt, Ausschluß oder Tod sein Amt nicht mehr ausführen, wird vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl ein Vertreter bestimmt.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich. Er leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 - GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellv. Vorsitzenden einberufen, eröffnet und geleitet.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen unter Angabe von Tagesordnung, Zeitpunkt und Veranstaltungsort.

Zwischen Einladung und Generalversammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Generalversammlung obliegt ausschließlich:

- a) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- b) der Erlass einer Geschäftsordnung insbesondere gemäß § 3 und 5.
- c) die Prüfung der Vereinskasse durch Wahl von 2 Kassenprüfern,
- d) die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Beschlußfassung über vorgelegte Anträge (schriftlich),
- f) die Festlegung des Verwendungszweckes der Gelder im Rahmen des § 3 dieser Satzung,
- g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- j) Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Auf Antrag von mind. 3 Vorstandsmitgliedern oder 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung durch den Vorsitzenden einzuberufen.
Die Tagesordnung ist vorher bekanntzugeben.

§ 9 - VERTRETUNG

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ist der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, das der Stellvertreter und der Kassierer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

§ 10 - FINANZEN

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben gem. § 3 dieser Satzung dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Generalversammlung beschließt,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) Erlöse aus Veranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Über die Ausgabeanordnungen entscheidet der Vorstand im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung. Verfügungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Kassierer.

Es ist darauf zu achten, daß eine unverhältnismäßig lange Ansammlung von Mitteln unterbleibt, es sei denn, es sind Anschaffungen beabsichtigt, die einen größeren Kostenaufwand erfordern und dafür die Ansammlung von Rücklagen erforderlich werden.

§ 11 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist gleichlaufend mit dem Kalenderjahr.

§ 12 - SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Satzungsänderung ist nur durch die Generalversammlung und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 13 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lingerhahn.“ kann aufgelöst werden, wenn sich nicht mehr eine genügend Anzahl Mitglieder findet, um den Zweck des Vereins zu gewährleisten. Die Auflösung kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck - mit einer Frist von einem Monat - einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Die Auflösung ist beim Registergericht Koblenz/Simmern schriftlich anzuzeigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das gesamte Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an in Lingerhahn ansässige gemeinnützige Vereine.

Diese sind zum Zeitpunkt der Gründung:

1. TUS 1920 Lingerhahn – Maisborn e.V.
2. Pfarrkabelle Lingerhahn e.V.

Einzelheiten entscheidet die Generalversammlung über die Auflösung des Vereines.

§ 14 - BESTIMMUNGEN DES BGB.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

56291 Lingerhahn, 28.03.2008

Vorsitzender/ Wehrführer

stellv. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer

